

Vertragsbedingungen

„Hydrographische Vermessungen zur Baugrundvorerkundung für Offshore-Windparks innerhalb der deutschen AWZ der Nordsee gemäß FEP in den Jahren 2027 und 2028“



Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Standort Hamburg

Aktenzeichen: 1114/008/00126

17.08.2026

Inhaltsverzeichnis:

PRÄAMBEL	3
ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
A. VERTRAGSBEDINGUNGEN, BESTANDTEILE DES VERTRAGES	5
B. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON LEISTUNGEN (ZVL TEIL A)	5
C. WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (WBVB).....	5
1. AUSFÜHRUNGSFRISTEN	5
2. ABNAHME	6
3. VERTRAGSSTRAFEN (§ 11 VOL/B)	6
4. WITTERUNGSBEDINGUNGEN.....	7
4.1. <i>Standby-Zeiten - Behinderung und Unterbrechung der Leistung (§ 5 VOL/B)</i>	7
4.2. <i>Einsatzplanung</i>	7
4.3. <i>Gefahrtragung (Force Majeure)</i>	7
5. RECHNUNGEN (FORM)	7
6. ZAHLUNG (§ 17 VOL/B).....	8
6.1. <i>Zahlungsplan (§ 17 Abs. 2 VOL/B)</i>	8
6.2. <i>Rechnungsstellung</i>	8
7. SICHERHEITEN	8
8. VERTRETUNG DER AUFTRAGNEHMERIN BEI BESPRECHUNGEN MIT DER AUFTRAGGEBERIN	9
9. ZEITPLAN	9
10. NUTZUNG DURCH DIE AUFTRAGGEBERIN.....	9
11. KOMMUNIKATION	9
12. GELTENDE MINDESTSTANDARDS	9
13. VERTRAGSANPASSUNGEN	9
13.1. <i>Vertragsanpassungen aufgrund von Änderungen des Flächenentwicklungsplans</i>	9
13.2. <i>Vertragsanpassungen aufgrund von anderweitigem Zufluss von Erkundungsdaten</i>	10
13.3. <i>Vertragsanpassungen aufgrund von Änderungen des Untersuchungsrahmens</i>	10

PRÄAMBEL

Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) kommt die gesetzliche Aufgabe zu, im Auftrag der Bundesnetzagentur die Voruntersuchung von in der Ausschließlichen Wirtschaftszone gelegenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See durchzuführen. Die Nutzung dieser Flächen zur Gewinnung von Windenergie und damit zusammenhängend das Recht auf Netzanschluss wird gemäß §§ 50 ff. des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) öffentlich ausgeschrieben. Die Anzahl der Flächen, die in jedem Jahr zur Ausschreibung kommen, sowie ihre Reihenfolge, werden durch den Flächenentwicklungsplan (FEP) festgelegt.

Ziel der Voruntersuchungen des BSH ist es gemäß § 9 Absatz 1 WindSeeG, für die Ausschreibungen nach §§ 50 ff. WindSeeG den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des Gebots nach § 51 WindSeeG ermöglichen, sowie die Eignung der Fläche festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Zulassungsverfahren auf diesen Flächen zu beschleunigen.

Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Folgende Abkürzungen und Begriffsbestimmungen werden in dieser Ausschreibung häufig verwendet:

AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSH	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
FEP	Flächenentwicklungsplan
KMS	Kommunikationssystem
LB	Leistungsbeschreibung
LV	Leistungsverzeichnis
ROV	Remotely operated vehicle
Standard Baugrund	Standard Baugrunderkundung für Offshore-Windenergieparks. Mindestanforderungen an die Baugrunderkundung und -untersuchung für Offshore-Windenergieanlagen, Offshore-Stationen und Stromkabel (Fassung 2014)
Untersuchungsfläche	Tatsächlich zu untersuchendes Areal, das in seiner Ausdehnung über die Fläche gemäß FEP hinausgeht
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
WBVB	Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen
WindSeeG	Windenergie-auf-See-Gesetz
ZVL	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

A. VERTRAGSBEDINGUNGEN, Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind (bei Widersprüchen gelten diese in der angegebenen Reihenfolge):

- Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB); siehe Abschnitt C dieses Dokumentes
- Besondere Vertragsbedingungen (BVB); zu finden unter https://www.bsh.de/DE/Das_BSH/Ausschreibungen/ausschreibungen-vergabe-vertragsbedingungen_node.html
- Leistungsbeschreibung (LB)
- Leistungsverzeichnis (LV)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL Teil A); zu finden unter https://www.bsh.de/DE/Das_BSH/Ausschreibungen/ausschreibungen-vergabe-vertragsbedingungen_node.html
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Untersuchungskonzept, soweit es den Anforderungen der übrigen Vertragsbestandteile entspricht.

B. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL Teil A)

Als zusätzliche Vertragsbedingungen gilt ausschließlich der Teil A ZVL (Formblatt 351-L, Stand 08/2025).

C. WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (WBVB)

1. Ausführungsfristen

Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

1. Mit der Ausführung ist zu beginnen
☒ spätestens zum **01.03.2027**
2. Mit der Ausführung der offshore Arbeiten ist zu beginnen
☒ frühestens ab **01.03.2027** für die Untersuchungsfläche N-16-02
☒ frühestens ab **01.03.2028** für die Untersuchungsfläche N-16-03
3. Die Untersuchungen sind zu vollenden (mindestens Messungen offshore)
☒ für die Untersuchungsfläche N-16-02 bis zum **01.08.2027**
☒ für die Untersuchungsfläche N-16-03 bis zum **01.08.2028**

Die Untersuchung eines jeden Gebiets ist innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums durchzuführen.

4. Das Rohdatenpaket für die jeweilige Untersuchungsfläche ist zu übermitteln:
☒ für die Untersuchungsfläche N-16-02 bis zum **31.08.2027**
☒ für die Untersuchungsfläche N-16-03 bis zum **31.08.2028**

5. Auswertung der Seitensichtsonardaten, inkl. Objektklassifizierung und Abgleich mit Fächerecholotdaten zur Festlegung der ROV-Positionen nach Kap. 4.2 der LB:
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-02 bis zum **15.09.2027**
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-03 bis zum **15.09.2028**
6. Das Auswertepaket (gemäß 2.3.2 der Leistungsbeschreibung) für die jeweilige Untersuchungsfläche ist zu übermitteln:
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-02 bis zum **15.10.2027**
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-03 bis zum **15.10.2028**
7. Durchführung der ROV-Untersuchung
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-02 bis zum **31.10.2027**
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-03 bis zum **31.10.2028**
8. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen: Übermittlung des Abschlussberichtes für die jeweilige Untersuchungsfläche):
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-02 bis zum **15.11.2027**
 - ☒ für die Untersuchungsfläche N-16-03 bis zum **15.11.2028**

Aufgrund von sich aus dem WindSeeG ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen sind die Vertragsfristen zwingend, um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können.

9. Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) sind:
 - ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
 - ☒ vorstehende Frist für die Vollendung der Untersuchungen
 - ☒ vorstehende Frist für die Übermittlung des Rohdaten- und Auswertepakets
 - ☒ vorstehende Frist für die Festlegung der ROV-Positionen
 - ☒ vorstehende Frist für die Durchführung der ROV-Untersuchung
 - ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

2. Abnahme

Eine förmliche Abnahme gemäß § 13 VOL/B wird durchgeführt.

3. Vertragsstrafen (§ 11 VOL/B)

1. Die Auftragnehmerin hat bei Überschreitung der unter C.1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,15 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer zu zahlen.
2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1

genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

3. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4. Witterungsbedingungen

4.1. Standby-Zeiten - Behinderung und Unterbrechung der Leistung (§ 5 VOL/B)

Für den Fall, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungen der Auftragnehmerin aufgrund von Witterungsverhältnissen ab der ersten Messung auf der jeweiligen Untersuchungsfläche eintreten, die zu Verlängerungen der Kampagne zur Leistungserfüllung führen, so werden diese Ausfälle separat nach Stundensätzen abgerechnet (vgl. Leistungsverzeichnisposition OZ 5 bzw. 14). § 5 VOL/B und § 642 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Technisch und/oder organisatorisch bedingte und/oder durch ein Verschulden der Auftragnehmerin verursachte Ausfallzeiten verbleiben beim Auftragnehmer und können nicht als Standby-Zeiten abgerechnet werden.

Für nicht wetterbedingte Behinderungen und Unterbrechungen bleiben die Rechte aus § 5 VOL/B bzw. § 642 BGB unberührt.

4.2. Einsatzplanung

Die Auftragnehmerin hat sicher zu stellen, dass sie bei Wetterkonditionen, die mit signifikanten Wellenhöhen von 1,3 m und weniger einhergehen, die Leistungen dieses Vertrages erbringen kann.

Witterungsbedingte Behinderungen oder Unterbrechungen im Sinne der Ziffer 4.1. (Standby-Zeiten) sind wetterbedingte Ausfallzeiten nach erfolgter Messfreigabe und unter folgenden Bedingungen:

- a. Bei mehr als 1,5 m signifikanter Wellenhöhe ist keine ausreichende Datenqualität mehr gewährleistet, so dass Untersuchungen nicht möglich sind.
- b. Ab einer signifikanten Wellenhöhe von mehr als 1,3 m obliegt es der Auftragnehmerin und dem / der Auftraggebervertreter/in, in gegenseitigem Einvernehmen festzulegen, ob die vorherrschenden Witterungsbedingungen eine noch ausreichende Datenqualität ermöglichen. Die Entscheidung zum Messabbruch und die Beweggründe sind zu dokumentieren. Zeiten, die dieses Kriterium nachweislich erfüllen, werden vom Auftraggeber prinzipiell als Standby-Zeiten akzeptiert.

Die Berechnung der Standby-Zeiten erfolgt durch Aufsummierung der Standby-Stunden über den gesamten Messzeitraum. Standby-Zeiten sind mit Tagesberichten zu dokumentieren (siehe LB Kapitel 2.2.1). Transit-Zeiten werden bei der Aufsummierung nicht zu den Standby-Zeiten angerechnet.

- c. Für die Festlegung der Größe eines akzeptablen Wetterfensters, wird der Zeitraum einer einfachen Transittfahrt, vom Hafen in das Untersuchungsgebiet definiert.
- d. Planungsgrundlage für ein akzeptables Wetterfenster sind die zur Verfügung gestellten Wettervorhersagen des Deutschen Wetterdienstes.

4.3. Gefahrtragung (Force Majeure)

Es wird klargestellt, dass übliche Witterungsbedingungen keine höhere Gewalt sind. Übliche Witterungsbedingungen sind solche, mit denen auf Basis der Witterungsbedingungen der letzten 10 Jahre zu rechnen ist.

5. Rechnungen (Form)

Ergänzend wird vereinbart, dass die Rechnungstellung nach Untersuchungsflächen getrennt zu erfolgen hat.

6. Zahlung (§ 17 VOL/B)

6.1. Zahlungsplan (§ 17 Abs. 2 VOL/B)

Abschlagsrechnungen gemäß § 17 Abs.2 VOL/B sind möglich, soweit folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) nach vollständiger Durchführung der Mobilisierung und Übermittlung des Mobilisierungsberichtes mit sämtlichen dazugehörigen Anlagen und Daten,
- 2) bei vollständiger Übermittlung der Rohdaten, der aufgearbeiteten Rohdaten sowie der Projektdokumentation für die jeweilige Untersuchungsfläche,
- 3) bei vollständiger Übermittlung der bearbeiteten Daten sowie des Auswertepakets für die jeweilige Untersuchungsfläche,
- 4) bei vollständiger Übermittlung der Ergebnisse der Greiferbeprobung, der aufgearbeiteten Rohdaten sowie der Projektdokumentation für die jeweilige Untersuchungsfläche,
- 5) nach Durchführung der ROV-Untersuchung und Überlieferung der Produkte (Video, Bericht).

6.2. Rechnungsstellung

Voraussetzung zur Stellung einer Rechnung ist eine erfolgreich abgeschlossene Vollständigkeits- und Qualitätsprüfung der in Rechnung gestellten Leistungen. Hierfür ist der Auftraggeberin ein angemessener Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

- 1) Rechnungsempfänger ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
O22 Referat Voruntersuchung und Verfahrensbegleitung Hydrographie,
Ozeanographie und Meteorologie
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

2) Form

Bei der Aufstellung von Rechnungen ist Folgendes zu erfüllen:

- a. Die Vorgaben des § 14 UStG sowie ggf. § 14a UStG.
- b. Der Zugang von Rechnungen hat in der vertraglichen Schriftform bzw., soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, als ERechnung über <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> zu erfolgen.
- c. In der Rechnung sind die
 - o Leitwegs-ID: 991-01889-13 sowie
 - o Bestellnummer: 45000XXX (die konkrete Bestellnummer wird nach Vertragsschluss bekanntgegeben)

anzugeben.

Die Rechnungstellung hat nach Flächen getrennt und anhand der Positionen des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen.

Die Anforderungen an Rechnungen aus § 15 VOL/B bleiben unberührt.

7. Sicherheiten

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung und die Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet. Entsprechende Regelungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen finden keine Anwendung.

8. Vertretung der Auftragnehmerin bei Besprechungen mit der Auftraggeberin

Die Auftragnehmerin hat zu Besprechungen mit der Auftraggeberin eine/n entscheidungsbefugte/n und fachlich kompetente/n Vertreter/in zu entsenden.

9. Zeitplan

Es wird vereinbart, dass die Auftragnehmerin einen Zeitplan nach Ziffer 8.1 BVB zu erstellen hat.

Der fortgeschriebene Zeitplan ist regelmäßig mit den Statusberichten vorzulegen. Ziffer 8.1 Absatz 2 BVB bleibt unberührt.

10. Nutzung durch die Auftraggeberin

Ergänzend zu Ziffer 7.2 BVB gilt folgende Regelung: Die Arbeitsergebnisse sowie etwaige Zwischenergebnisse aus der Leistung dieses Vertrags werden Teil einer amtlichen Bekanntmachung.

11. Kommunikation

Die Vertragsparteien übermitteln alle Nachrichten, Daten, Pläne und Zeichnungen sowie sonstige Dokumente elektronisch über das gewählte Kommunikationssystem (KMS) soweit im Vertrag nichts Spezielleres geregelt ist. Soweit der Vertrag oder das Gesetz keine Form der Kommunikation vorschreibt, berührt diese Regelung nicht etwaig verbliebene Möglichkeiten mündlich Mitteilungen zu übermitteln.

Soweit Dokumente und Erklärungen unter die gesetzliche Schriftform fallen (§ 126 BGB) bleibt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Soweit vertraglich die Text- oder Schriftform vereinbart ist, sowie gesetzlich die Textform vorgeschrieben ist, erfolgt die elektronische Übermittlung über das KMS als unveränderliche Datei im PDF-Format.

Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der vertraglichen Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

Als KMS wird gewählt:

- für Daten mit einem Volumen über fünf MB und die Projektdokumentation: MS Azure Cloud,
- für alle sonstigen Dokumente und Erklärungen: E-Mail.

12. Geltende Mindeststandards

Ergänzend zu Ziffer 15.2 BVB gilt, dass die arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen laut Offshore Arbeitszeitverordnung (Offshore-ArbZV), so sie nicht bereits gesetzlich gelten, vertraglich vereinbarte Mindestanforderungen an die Ausführung sind.

13. Vertragsanpassungen

13.1. Vertragsanpassungen aufgrund von Änderungen des Flächenentwicklungsplans

Die Vertragsleistungen dienen der Voruntersuchung der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Untersuchungsflächen. Diese Untersuchungsflächen basieren auf dem zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung aktuellen Stand des Flächenentwicklungsplans vom 30.01.2025. Der Flächenentwicklungsplan legt gemäß § 5 Abs. 1 WindSeeG die Flächen fest, die in den Jahren ab 2026 von der Bundesnetzagentur zur Ausschreibung gemäß §§ 50 ff WindSeeG gebracht werden. Hieraus resultieren Anforderungen an die Voruntersuchung der Untersuchungsgebiete, da diese sich an der vorgegebenen Flächenform orientieren müssen und auch zeitlich unterschiedlich dringlich sind, je nachdem wann die

entsprechende Fläche zur Ausschreibung gemäß §§ 50 ff WindSeeG kommen soll. Der Flächenentwicklungsplan muss gemäß § 8 WindSeeG mindestens alle vier Jahre fortgeschrieben werden, kann jedoch auch in der Zwischenzeit geändert oder fortgeschrieben werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des § 4 WindSeeG erforderlich ist. Da zumindest eines dieser Ziele, das Ausbauziel nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WindSeeG, in ständiger politischer Diskussion steht, ist häufiger Änderungsbedarf für den Flächenentwicklungsplan auch nach seiner Bekanntmachung nicht nur möglich, sondern zu erwarten. Erwartbare Änderungen können sowohl den Zuschnitt der Flächen als auch die zeitliche Reihenfolge ihrer Ausschreibung gemäß §§ 50 ff WindSeeG betreffen.

Daher kann es aufgrund dieser äußeren Einflüsse zu notwendigen Änderungsverlangen bzw. Änderungsanordnungen des Auftraggebers gemäß § 2 Nr. 1 VOL/B als Änderungen des Vertrages im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr.1 GWB kommen. Eine Änderung des Gesamtcharakters des Vertrags ist mit derartigen Vertragsänderungen nicht verbunden. Diese Änderungen leiten sich unmittelbar aus den vorbeschriebenen Änderungen des aufzustellenden Flächenentwicklungsplans ab. Sie haben eine Anpassung der Leistung des Auftragnehmers zur Folge in Bezug auf das Untersuchungsgebiet sowie ggf. auf die Art, Umfang und den Zeitraum der auszuführenden Leistung, abhängig von der neuen Flächendefinition. Diese Leistungsänderungen können insbesondere umfassen:

- Untersuchungen von ihrem Umfang oder ihrer Dauer her zu erweitern, um einen veränderten Flächenzuschnitt gerecht zu werden
- Untersuchungen auf eine andere Fläche zu verlagern oder um Untersuchungen zusätzlicher Flächen zu erweitern, weil es zu Änderungen in der zeitlichen Ausschreibungsreihenfolge zu untersuchender Flächen gekommen ist,
- Untersuchungen qualitativ/methodisch anzupassen oder zu erweitern (z.B. der Einsatz weiterer, bisher nicht genutzter Geräte), weil auf Grund des veränderten Zuschnitts oder der neuen Fläche ein anderer methodischer Ansatz notwendig geworden ist.

Die Vergütungsanpassung erfolgt nach den im Vertrag bzw. gesetzlich vorgesehenen Regelungen (gemäß § 2 Nr.3 VOL/B).

§ 2 Nr. 1 VOL/B bleibt bezüglich anderer Änderungen unberührt.

13.2. Vertragsanpassungen aufgrund von anderweitigem Zufluss von Erkundungsdaten

Es kann aufgrund von anderweitigem Zufluss von Erkundungsdaten dazu kommen, dass für einzelne Gebiete nur Teilleistungen erforderlich werden.

Daher kann es aufgrund dieser äußeren Einflüsse zu notwendigen Änderungsverlangen bzw. Änderungsanordnungen des Auftraggebers gemäß § 2 Nr. 1 VOL/B als Änderungen des Vertrages im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr.1 GWB kommen. Eine Änderung des Gesamtcharakters des Vertrags ist mit derartigen Vertragsänderungen nicht verbunden. Diese Änderungen leiten sich unmittelbar aus den vorbeschriebenen Einflüssen ab. Sie haben eine Anpassung der Leistung des Auftragnehmers zur Folge in Bezug auf das Untersuchungsgebiet sowie ggf. auf die Art, Umfang und den Zeitraum der auszuführenden Leistung, abhängig von dem Umfang und der Qualität der zugeflossenen Erkundungsdaten. Die sich hieraus ergebenden Leistungsänderungen können insbesondere umfassen:

- Untersuchungen von ihrem Umfang oder ihrer Dauer her anzupassen, um dem veränderten Datenbedarf gerecht zu werden
- Untersuchungen qualitativ/methodisch anzupassen (z.B. der Einsatz weiterer, bisher nicht genutzter Geräte), um dem veränderten Datenbedarf gerecht zu werden.

Die Vergütungsanpassung erfolgt gemäß § 2 Nr.3 VOL/B.

§ 2 Nr. 1 VOL/B bleibt bezüglich anderer Änderungen unberührt.

13.3. Vertragsanpassungen aufgrund von Änderungen des Untersuchungsrahmens

Nach § 12 Absatz 2 WindSeeG und § 39 UVPg wird für die Voruntersuchung ein Untersuchungsrahmen aufgestellt und öffentlich erörtert. Es werden Gegenstand und Umfang der Maßnahmen zur Voruntersuchung nach § 10 Absatz 1 WindSeeG erörtert. Auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Erörterung wird der Untersuchungsrahmen für die Voruntersuchung festgelegt. Änderungen gegenüber dem Entwurf des Untersuchungsrahmens oder Änderungen des Untersuchungsrahmens selbst können zu abweichenden Anforderungen an die Voruntersuchungen von Flächen und damit auch für die Vertragsleistung führen.

Daher kann es aufgrund dieser äußeren Einflüsse zu notwendigen Änderungsverlangen bzw. Änderungsanordnungen des Auftraggebers gemäß § 2 Nr. 1 VOL/B als Änderungen des Vertrages im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB kommen. Eine Änderung des Gesamtcharakters des Vertrags ist mit derartigen Vertragsänderungen nicht verbunden. Diese Änderungen leiten sich unmittelbar aus den vorbeschriebenen Einflüssen ab. Sie haben eine Anpassung der Leistung des Auftragnehmers zur Folge in Bezug auf das Untersuchungsgebiet sowie ggf. auf die Art, Umfang und den Zeitraum der auszuführenden Leistung, abhängig von den neuen Anforderungen aus dem festgelegten bzw. geänderten Untersuchungsrahmen. Die sich hieraus ergebenden Leistungsänderungen können insbesondere umfassen:

- Untersuchungen von ihrem Umfang oder ihrer Dauer her anzupassen, um dem veränderten Datenbedarf gerecht zu werden
- Untersuchungen qualitativ/methodisch anzupassen (z.B. der Einsatz weiterer, bisher nicht genutzter Geräte), um dem veränderten Datenbedarf gerecht zu werden.

Die Vergütungsanpassung erfolgt nach den im Vertrag bzw. gesetzlich vorgesehenen Regelungen (gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B).

§ 2 Nr. 1 VOL/B bleibt bezüglich anderer Änderungen unberührt.